

SCHUTZKONZEPT HOTEL IDYLL GAIS

Version 9 / gültig ab 29. Oktober 2020

*Für Seminar-Workshops-Erwachsenenbildung etc.
gemäss BGB, SVEB, Baspo*

Neues Coronavirus

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**

Das Schutzkonzept basiert auf dem aktuellen Wissensstand und den Vorgaben des BAG, GastroSuisse und hotelleriesuisse.

Nachfolgend wichtige Informationen zu häufig gestellten Fragen; weitere Abklärungen beim Bund sind im Gange.

Personenobergrenze: An **Veranstaltungen**, die in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben durchgeführt werden, **dürfen maximal 50 Personen** teilnehmen. Sofern es sich nicht um eine Veranstaltung handelt, gilt in Gästebereichen solcher Betriebe **keine Personenobergrenze**. Vorbehalten bleiben allfällige kantonale Personenobergrenzen. Wie bis anhin müssen die Mindestabstände grundsätzlich eingehalten werden. Mindestabstände dürfen nur aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlichen Gegebenheiten unterschritten werden, allerdings nicht mehr aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen.

4er-Tisch: Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen, ausgenommen sind **Familien mit Kindern**. In Bezug auf die Kinder gibt es keine Altersgrenze, auch muss es sich dabei nicht um eine biologische Verwandtschaft handeln. Familien, die im selben Haushalt leben, sollen so die Möglichkeit haben, gemeinsam an einem Tisch zu sitzen – auch wenn es sich dabei um mehr als vier Personen handelt

Das Schutzkonzept gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Davon ausgenommen sind Verpflegungsangebote in obligatorischen Schulen, die im Konzept für obligatorische Schulen geregelt sind, sowie nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von allen Betrieben eingehalten werden. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes. Bitte beachten Sie, dass einige kantonale Bestimmungen über dieses Schutzkonzept hinausgehen. Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen bewilligen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies gebietet und der Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Die Unternehmen können zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen umsetzen. Bereits geltende gesetzliche Hygiene und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der

Mitarbeiter). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

1 GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.

1. Alle Personen tragen eine Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben.
2. Die Restaurationsbetriebe, Gemeinschaftsgastronomie, sowie Bar- und Clubbetriebe stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.
3. Mitarbeiter und andere Personen halten 1,5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeiter durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen
5. Kranke im Betrieb nach Hause schicken und anweisen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituation, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeiter und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeiter bei der Umsetzung der Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
9. Kontaktdaten der Gäste werden gem. Punkt 10 erhoben
Restauration & Hotel: Name, Vorname, Adresse, Tel. Nr., Email-Adresse
10. Mitarbeiter im Service und in der Hauswirtschaft tragen Schutzmaske, Mitarbeiter in der Küche tragen Schutzmaske sobald es zu Gästekontakt kommt oder wenn zu wenig Abstand im Arbeitsbereich möglich ist. Alle Gäste tragen Schutzmaske ausser beim Sitzen am Tisch.
11. Im Speisesaal dürfen pro Tisch dürfen nur 4 Personen sitzen, der Abstand zwischen den Tischen beträgt 1,5 Meter.

2 SPEZIFISCHE REGELUNGEN

2.1 HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei der Ankunft sowie vor und nach den Pausen. An Arbeitsplätzen, wo das nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren

2.2 GESICHTSMASKEN

Tragen einer Gesichtsmaske in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben.

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

Davon ausgenommen sind Gäste in Restaurations- sowie Bar- und Clubbetrieben, wenn sie an einem Tisch sitzen.

Wenn die Personen aber auf dem Weg zum Tisch sind oder die Toiletten aufsuchen, ist eine Gesichtsmaske zu tragen.

Die Maskentragpflicht gilt auch für das Personal.

Auch das Küchenpersonal muss eine Maske tragen, es sei denn, es arbeitet nur eine Person im Raum/Küchenbereich. Beim Verlassen des Bereichs, oder wenn eine zweite Person dazu kommt, ist eine Maske zu tragen.

Das Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen.

Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragepflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Eine Ausnahme gilt auch für auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Rednerinnen und Redner, solange sie ihren Auftritt haben und das

Tragen einer Maske nicht möglich ist. Sobald der Auftritt fertig ist, müssen auch sie eine Maske tragen.

Der Betrieb weist die Gäste auf die Maskentragpflicht hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch.

2.3 GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

Die Betriebe stellen sicher, dass sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen, und dass Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.

Die Personen einer Gästegruppe müssen nicht vorreservieren und können zu unterschiedlichen Zeiten eintreffen.

In Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben

sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird

oder

sind die Kontaktdaten pro Gästegruppe zu erheben

In Restaurants und Bars dürfen höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben dürfen Speisen und Getränke in Innenräumen und im Freien nur sitzend konsumiert werden, sofern die kantonale Behörde keine Erleichterung vorsieht.

Kinderspielecken und Spielplätze sind erlaubt. Die Anzahl Kinder ist nicht beschränkt. Es gelten keine Mindestabstände für die Kinder.

Allfälliges Spielzeug muss leicht zu reinigen sein. Eltern oder die mit der Aufsicht beauftragten Person halten die soziale Distanz zu anderen Kindern und Personen ein und tragen eine Maske.

2.4 DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 Meter Distanz zueinander.

Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt.

Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1,5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1,5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden.

Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.

Der Betrieb stellt sicher, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.

Der Betrieb bringt in den Wartebereichen Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.

Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste und Mitarbeiter, wenn sie sich in Gasträumen und im Aussenbereich von einem zum anderen Ort fortbewegen.

Der Betrieb stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in WC-Anlagen, Aufenthalts- und Umkleieräumen sowie anderen Personalräumen eingehalten werden kann.

Sämtliche öffentliche WC-Anlagen im Hotel dürfen bis auf weiteres nur von jeweils 1 Person aufgesucht werden

Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

Können aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Punkt 10 vorgesehen werden. Es obliegt dem jeweiligen Kanton zu entscheiden, welche Voraussetzungen dazu im Detail erfüllt sein müssen.

Unterschreitet der Betrieb den Mindestabstand aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten so bestätigt die verantwortliche Person mit der Unterzeichnung des vorliegenden Schutzkonzepts, dass der Betrieb den erforderlichen Mindestabstand während einer Dauer nicht eingehalten und keine geeigneten Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergreifen kann. Dies kann etwa beinhalten, dass die räumlichen

Gegebenheiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen. Der Betrieb begründet im Folgenden die Unterschreitung des Mindestabstandes, sollten andere Gründe ausschlaggebend sein.

Der Betrieb weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.

Betrieb mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten

2.5 REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Abfalleimer werden regelmässig geleert.

Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.

Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).

Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).

Die Mitarbeiter verwenden persönliche Arbeitskleidung. Schürzen und Kochhauben werden beispielsweise untereinander nicht geteilt.

2.6 COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen. (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

2.7 BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Gesichtsmasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem

Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen. Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern) gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

2.8 INFORMATION

Information der Mitarbeiter und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeiter bei der Umsetzung der Massnahmen.

Der Betrieb informiert die Mitarbeiter über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Mitarbeiter.

Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Gäste sind insbesondere auf die Distanzregeln, das Tragen der Masken bis zum Tisch sowie auf die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam zu machen.

Der Betrieb instruiert die Mitarbeiter regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

Die Mitarbeiter werden im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Gesichtsvisiere, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden.

Die Mitarbeiter werden geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können.

Gäste werden beim Empfang oder am Eingang mündlich oder schriftlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten. Z.B. anhand des aktuellen BAG Plakates „so schützen wir uns“. Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

2.9 MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.

Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragte des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzeptvorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzeptvorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen.

Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend die Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus.

3 MASSNAHMEN IM HOTEL IDYLL GAIS

3.1 BEGRÜSSUNG / CHECK-IN

Gerne begrüßen wir Sie mit einem Lächeln, auf das Händeschütteln verzichten wir im Moment.

Da der empfohlene 1,5 Meter-Abstand an der Rezeption schwierig einzuhalten ist, haben wir eine Bodenmarkierung sowie eine Plexiglasscheibe angebracht.

Wir verzichten auf eine Zimmerführung, wie wir Sie normalerweise bei unseren Gästen machen. Gerne erklären wir Ihnen das Wichtigste beim Check-in und beantworten Ihnen die Fragen. Schutzmasken für alle.

Selbstverständlich appellieren wir an die Eigenverantwortung jedes Gastes und Mitarbeiters, so dass z.B. an der Réception, im Speisesaal, auf den Hotelgängen etc. keine Überschreitungen des vorgeschriebenen Abstandes vorkommen.

3.2 EINGANGSBEREICH

Neben der Toilette nach dem Eingang finden Sie einen Desinfektionsspender, bitte benützen Sie diesen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes. Auch hier beachten Sie bitte den Mindestabstand.

3.3 ZIMMER

Die Zimmer werden vor der Anreise gründlich gereinigt und, wo nötig, desinfiziert. Wir legen darauf noch mehr Wert, als bisher schon.

Die tägliche Zimmerreinigung möchten wir mit unseren Gästen individuell besprechen. Oberstes Anliegen sind die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter, die Sauberkeit, die Wünsche der Gäste und damit ihr Wohlbefinden.

Mitarbeiter und Gäste dürfen sich nicht gleichzeitig im Zimmer befinden.

Unsere Mitarbeiter tragen während der Reinigung Handschuhe und Masken.

3.4 SPEISESAAL

Wir informieren Sie beim Check-In über die Tischordnung. Die Essenszeiten sprechen wir mit Ihnen ab, und wir geben uns grösste Mühe, einzelne Gästegruppen nicht zu vermischen.

Wir bitten insbesondere Gruppen, sich an den zugewiesenen Tischen aufzuhalten und während den Essens- und Pausenzeiten Rücksicht zu nehmen.

Am Buffet bitten wir die Gäste um Rücksichtnahme, so dass nicht alle gleichzeitig sich am Buffet bedienen.

Auf jedem Tisch im Speisesaal steht zusätzlich eine kleine Dose Desinfektionsspray.

3.5 SEMINARRÄUME

Die Seminarräume werden täglich gereinigt, die Stühle, Türklinken, Lichtschalter, etc. desinfiziert.

Falls Sie unsere Yogamatten benutzen möchten, bitten wir Sie, ein eigenes Tuch mitzubringen.

Sitzkissen und Woldecken werden nur nach Absprache mit der Geschäftsführung abgegeben.

Die Gläser werden 2 x täglich ausgewechselt. Desinfektionsspray stellen wir Ihnen auch zur Verfügung.

3.6 GEGENSEITIGE RÜCKSICHT

Wir bitten unsere Gäste um gegenseitige Rücksicht. Bitte halten Sie, wo immer möglich, den 1,5 Meter Abstand zu anderen Gästen ein.

So können wir allen, trotz Corona, einen schönen Aufenthalt bieten.

Vielen Dank.

4 ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern erläutert.

Verantwortliche Personen

Uschi Schmid

Corinne Müller

Gais, 29. Oktober 2020

Unser Schutzkonzept wird fortlaufend den Bestimmungen des BAG angepasst.